

## Einbau und Anmeldung einer Regenwasseranlage

### Vorbemerkung:

Die Einleitungsgebühren für das Abwasser werden grundsätzlich durch die Wassermenge des Wasserzählers ermittelt.

Bei einer Regenwasseranlage wird gesammeltes Niederschlagswasser mit einem extra Kreislauf in die Hausinstallation eingeführt und z. B. für die Toilettenspülung verwendet.

Für das gesammelte Niederschlagswasser das nach der Verwendung im Haus in den öffentlichen Kanal eingeleitet wird, müssen Einleitungsgebühren bezahlt werden.

Jedoch wird dieses gesammelte Niederschlagswasser, im Falle eines Einbaus einer Regenwasseranlage, nicht über den Wasserzähler der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erfasst. Somit muss hier aufgrund des Grundsatzes der Gleichbehandlung eine andere Möglichkeit zur Abrechnung geschaffen werden.

**Für die Regenwasseranlage ist ein zweites Rohrleitungssystem zu installieren, das in keinerlei Verbindung mit der Trinkwasserleitung steht. Es muss sichergestellt sein, dass in keinem Falle das Regenwasser in den Trinkwasserkreislauf gelangen kann. Der Grundstückseigentümer haftet hierfür.**

**Im Wasseranschlussraum muss ein Hinweisschild angebracht werden, dass besagt, dass in diesem Haus eine Regenwasseranlage verbaut ist.**

Hierzu gibt es zwei Möglichkeiten, die folgend beschrieben werden

### 1. Möglichkeit Pauschaler Ansatz:

§ 10 Abs. 2 Satz 4 BGS/EWS besagt, dass wenn die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst werden, dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal mit 15 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen Wassermenge angesetzt werden, insgesamt aber nicht weniger als 35 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner.

Somit wird für jeden Einwohner des Grundstückes pro Jahr 15 m<sup>3</sup> Abwassermenge aus der Eigengewinnungsanlage angesetzt + dem tatsächlichen Verbrauch aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

Aber mindestens 35 m<sup>3</sup> Abwassermenge pro Jahr aus der Eigengewinnungsanlage + öffentliche Wasserversorgungsanlage.

Folgend ein Beispiel:

<b>Rechenbeispiel 1:</b>		<b>Rechenbeispiel 2:</b>	
Über Wasserzähler erfasste Menge:	20 m <sup>3</sup>	Über Wasserzähler erfasste Menge:	50 m <sup>3</sup>
§ 10 Abs. 2 Satz 4 → 2 x 15 m <sup>3</sup>	30 m <sup>3</sup>	§ 10 Abs. 2 Satz 4 → 2 x 15 m <sup>3</sup>	30 m <sup>3</sup>
Zwischenergebnis	50 m <sup>3</sup>	Zwischenergebnis	80 m <sup>3</sup>
Gegenrechnung nach § 10 Abs. 2 Satz 4 a. E.:		Gegenrechnung nach § 10 Abs. 2 Satz 4 a. E.:	
Mindestens 2 x 35 m <sup>3</sup>	70 m <sup>3</sup>	Mindestens 2 x 35 m <sup>3</sup>	70 m <sup>3</sup>
<b>Zu veranlagende Wassermenge: 70 m<sup>3</sup></b> (Korrektur des Zwischenergebnisses)		<b>Zu veranlagende Wassermenge 80 m<sup>3</sup></b> (keine Korrektur des Zwischenergebnisses)	

## 2. Möglichkeit Messung:

Nach § 10 Abs. 2 Satz 6 BGS/EWS steht es dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs bzw. einer niedrigeren eingeleiteten Abwassermenge zu führen.

Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt nach § 10 Abs. 3 Satz 1 BGS/EWS dem Gebührenpflichtigen.

Der Nachweis ist nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BGS/EWS durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat.

Das bedeutet, wenn Sie als Gebührenpflichtiger anstatt des pauschalen Ansatzes eine Messung wünschen, können Sie durch eine qualifizierte Fachfirma einen geeichten Zähler in geeigneter Größe einbauen lassen.

Nach dem Einbau erfolgt durch die Gemeindewerke Waging a. See die Abnahme der Eichung und die Verplombung des Zählers.

Diese Abnahme ist kostenpflichtig.

Der Gebührenpflichtige haftet für die Einhaltung der Eichintervalle und ist für den Eigenverbrauchsanlagenzähler selbstständig verantwortlich.

Der Gebührenpflichtige hat die dauerhafte Betriebssicherheit und Genauigkeit sicherzustellen. Änderungen des Zählers sind den Gemeindewerken Waging a. See mitzuteilen.

Zur Jahresabrechnung teilt der Gebührenpflichtige auch den Zählerstand des Eigenverbrauchsanlagenzählers mit, sollte kein Zählerstand mitgeteilt werden oder die Eichung des Zählers abgelaufen sein, erfolgt der pauschale Ansatz.

### Kosten:

Für die Abnahme und Verplombung des Zählers wird pauschal ein Zeitaufwand von einer halben Stunde inkl. An- und Abfahrt berechnet. Die Kosten ergeben sich aus dem jeweils geltenden Stundensatz für die Techniker der Gemeindewerke Waging a. See.

Für die Abrechnung des zusätzlichen privaten Zählers erheben die Gemeindewerke Waging a. See jährlich Verwaltungskosten in Höhe von 20,00 €.